

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 42/2004

Sitzung vom 25. Februar 2004

### **268. Dringliche Anfrage (Zwangsabschaltung von «ZüriPlus»)**

Die Kantonsräte Adrian Bergmann, Meilen, Dr. Thomas Heiniger, Adliswil, und Stefan Feldmann, Uster, haben am 26. Januar 2004 die folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 22. Dezember 2003 hat «ZüriPlus» vom Bundesamt für Kommunikation (Bakom) eine fünfjährige Konzession zur Ausstrahlung eines regionalen Fernsehprogramms, welches «über die Leitungen des Kantons Zürich» verbreitet werden kann, erhalten. Dennoch hat die Netzbetreiberin Cablecom, welche in grossen Teilen des Kantons Zürich über ein faktisches Monopol verfügt, den Sender «ZüriPlus» am 27. Dezember 2003 aus dem Programm genommen und weigert sich seither, den Sender wieder aufzuschalten.

Die monopolistische Netzbetreiberin begründet ihren Entscheid damit, dass alle Kanäle zur Übertragung von analogen Fernsehprogrammen belegt seien. Allerdings wird beispielsweise der Fernsehsender «3sat» auf zwei Fernsehkanälen übertragen. Der Sender «Horne Shopping Europe» belegt ebenfalls einen Kanal, obwohl durchaus in Frage gestellt werden kann, ob dieser Sender mehr als «ZüriPlus» «zur freien Meinungsbildung, zu einer allgemeinen vielfältigen und sachgerechten Information der Zuhörer und Zuschauer sowie zu deren Bildung und Unterhaltung beiträgt» und «die Vielfalt des Landes und seiner Bevölkerung berücksichtigt und der Öffentlichkeit näher bringt», wie es das Radio- und Fernsehgesetz verlangt.

Der Entscheid der Cablecom hat weitreichende Konsequenzen: Der Sender «ZüriPlus» war gezwungen, 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kündigung auszusprechen.

Es ist im Interesse einer freien und vielfältigen Medienlandschaft nicht tolerierbar, dass eine monopolistische Netzbetreiberin wie die Cablecom nach eigenem Gutdünken ein konzessioniertes Medium von ihrem Netz ausschliessen kann. Im Interesse der Meinungsfreiheit ist für alle konzessionierten elektronischen Medien, für grosse und kleine, der Zugang zu den Kabelnetzen zu gleichen Bedingungen sicherzustellen. In diesem Sinne haben auch zahlreiche Stadt- und Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (unter anderem auch Zürich und Winterthur) unterschiedlichster Parteizugehörigkeit gegen die Abschaltung von «ZüriPlus» protestiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Zürcher Regierungsrat zum Entscheid der Cablecom?
2. Wie stellt sich der Zürcher Regierungsrat zur geforderten Zwangsaufschaltung von «ZüriPlus»?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Zürcher Regierungsrat, um auf die Entscheidungsträger dahingehend einzuwirken, damit der aus medienpolitischer Sicht unhaltbare Entscheid geändert wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Adrian Bergmann, Meilen, Dr. Thomas Heiniger, Adliswil, und Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Die HTV-Fernsehen AG war seit dem 26. August 1993 im Genuss einer auf zehn Jahre befristeten Konzession für die Veranstaltung und die drahtlos-terrestrische Verbreitung eines lokalen Fernsehprogramms in der Agglomeration Zürich. Diese Konzession lief am 26. August 2003 aus. Kurz vor diesem Datum stellte die HTV-Fernsehen AG bei den zuständigen Bundesbehörden ein Gesuch um Neukonzessionierung. Da die Zeit bis zum Ablauf der ursprünglichen Konzession für eine ordentliche Gesuchsbehandlung zu kurz erschien, erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kurzfristig eine auf den 26. Dezember 2003 befristete Übergangskonzession. Dabei hatte das UVEK erwogen, das Programm von ZüriPlus dürfe nach Ablauf der am 26. August 2003 auslaufenden Konzession nicht mehr über drahtlos-terrestrische Frequenzen verbreitet werden. Diesen Entscheid schützte der Bundesrat am 16. Juni 2003 letztinstanzlich. Das UVEK erteilte danach der HTV-Fernsehen AG am 22. Dezember 2003 eine bis zum 31. Dezember 2008 befristete Konzession lediglich für die Veranstaltung eines lokalen Fernsehprogramms auf dem Gebiet des Kantons Zürich. Bereits in der Folge des Rechtsmittelentscheids des Bundesrates vom 16. Juni 2003 suchte die HTV-Fernsehen AG eine vertragliche Vereinbarung mit der Cablecom, das Programm von ZüriPlus im Kabelnetz der Cablecom zu verbreiten. Nachdem eine solche nicht zu Stande gekommen war, weil die Cablecom eine Aufschaltung von ZüriPlus ablehnte, ersuchte die Veranstalterin beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 22. August 2003 um eine Zwangsaufschaltung nach Art. 47 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40). Das BAKOM lehnte das Gesuch am 23. Dezember 2003 ab. Gegen diesen Entscheid hat die

HTV-Fernsehen AG Beschwerde beim UVEK eingereicht; dieses Verfahren ist in der Hauptsache zurzeit noch hängig. Auf ein Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen ist das UVEK nicht eingetreten. Dieser Zwischenentscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Das Programm von ZüriPlus wurde während der Dauer der Übergangskonzession über das Cablecom-Netz verbreitet. Mit dem Verlust des Rechts auf Nutzung der drahtlos-terrestrischen Frequenzen entfiel der HTV-Fernsehen AG automatisch auch der gesetzliche Weiterverbreitungsanspruch gegenüber der Cablecom. Am 26. Dezember 2003 hat die Cablecom denn auch das Programm aus ihrem Angebot genommen. Sie macht in einer ausführlichen Stellungnahme geltend, nach objektiven Kriterien entschieden zu haben, insbesondere verfüge ihr Netz über keine freie Kapazität im analogen Übertragungsbereich. Die Aufschaltung von ZüriPlus könnte deshalb nur zu Lasten eines anderen Programms erfolgen. Nach Abwägung verschiedener Kriterien liesse sich dies aber nicht rechtfertigen. Die Cablecom als Kabelnetzbetreiberin nach Art. 42 Abs. 1 RTVG hat unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Weiterverbreitungspflichten frei zu entscheiden, welche Programme sie in ihrem Netz verbreiten will. Da die Kabelnetzbetreiberin eine Monopolstellung innehat und die Veranstalterin in der Regel nicht über eine eigene Infrastruktur zur Programmverbreitung verfügt, stellt ihr das RTVG mit Art. 47 ein Ausgleichsmittel zur Verfügung, damit sie ihren Anspruch auf chancengleichen Zugang zum Verbreitungsnetz gegen die Kabelnetzbetreiberin wahren kann. Wenn sich Kabelnetzbetreiberin und Veranstalterin über die Programmverbreitung vertraglich nicht einigen können, so kann das BAKOM die Kabelnetzbetreiberin nach Art. 47 RTVG also zu einem Vertragsabschluss zwingen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Kabelnetzbetreiberin über freie Kapazität verfügt oder das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des Leistungsauftrages beiträgt (Art. 47 Abs. 1 lit. b RTVG). Das BAKOM erachtete in seinem ablehnenden, noch nicht rechtskräftigen Entscheid vom 23. Dezember 2003 beide Voraussetzungen als nicht erfüllt.

Zur Regelung auf dem Gebiet von Radio und Fernsehen ist gemäss Art. 93 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ausschliesslich der Bund zuständig. Das Konzessionsverfahren ist deshalb bundesrechtlich geregelt (RTVG und RTVV); Konzessionsbehörde ist der Bundesrat bzw. das Departement, wenn es um die Konzessionierung regionaler und lokaler Veranstalter geht (Art. 10 Abs. 3 RTVG). Der Regierungsrat sieht deshalb keine Möglichkeit, über das gesetzlich vorgesehene Anhörungsrecht hinaus in das Entscheidungsverfahren vor den Bundesbehörden

einzugreifen. Dies gilt umso mehr, als über das Gesuch um Zwangsaufscheidung gemäss Art. 47 RTVG ein Rechtsmittelverfahren beim UVEK hängig ist und dessen Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**